

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen abgelaufene Begutachtungsplakette, Tatzeit einer Geschwindigkeitsübertretung sowie Beeinträchtigung durch Suchtgift.

Abgelaufene Begutachtungsplakette

Ein Lenker fuhr mit einem Fahrzeug, dessen Begutachtungsplakette abgelaufen war, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Bereits einen Tag zuvor war ihm bei einer Polizei-Kontrolle die Weiterfahrt mit diesem Fahrzeug untersagt worden. Der Lenker wurde von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit einer Geldstrafe von 80 Euro bestraft, wegen einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes. Das Landesverwaltungsgericht Tirol wies die Beschwerde des Lenkers als unbegründet ab. Eine Feststellung über die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeuges sei nicht erforderlich gewesen, weil das Gesetz das Anbringen der Begutachtungsplakette am Fahrzeug vorschreibe (Hinweis auf VwGH 21.3.1984, 83/03/0285, 0287). Der Lenker erhob Revision und beanstandete die Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens. Er habe niemals die Absicht gehabt, dieses Fahrzeug weiter zu verwenden, und es fehle an der inneren Tatseite, zumal er dieses Kraftfahrzeug wenige Tage nach dem Vorfall habe verkaufen wollen. Ferner sei nicht geklärt worden, ob das Fahrzeug in technischer Hinsicht für den Verkehr geeignet gewesen sei.

Der VwGH meinte dazu, es sei nicht konkret aufgezeigt worden, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung er in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. „Auf ein aus einer Verkaufsabsicht abgeleitetes Fehlen des Vor-



Geschwindigkeitsüberschreitung: Wird die Tatzeit vom Landesverwaltungsgericht von „um 16:47 Uhr“ auf „gegen 16:47 Uhr“ korrigiert, ist eine Revision erfolglos.

satzes, das Fahrzeug weiter zu verwenden, kommt es schon nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 36 lit. e KFG nicht an, wonach Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden dürfen, wenn eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist“, befand das Höchstgericht. Demnach sei auch ein nur vorübergehender Gebrauch eines Fahrzeuges ohne angebrachte Begutachtungsplakette unzulässig (vgl. etwa das kurze Testfahrten betreffende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.6.1992, 91/02/0147). Entgegen der Ansicht des Lenkers sei der Zweck der Bestimmung des § 36 lit. e KFG die leichte Feststellbarkeit, ob die vorgeschriebenen Fristen für die wiederkehrende Begutachtung eines im Verkehr befindlichen Fahrzeuges eingehalten worden seien, und es komme nicht darauf an, ob das verwendete Kraftfahrzeug verkehrs- und betriebssicher sei (VwGH 29.1.1987, 86/02/

0172, mwN). Die Revision wurde zurückgewiesen.

VwGH 23.10.2017
Ra 2017/02/0210

Tatzeit einer Geschwindigkeitsübertretung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wurde über einen Lenker wegen einer am 17. April 2016 „um 16:47 Uhr“ begangenen Geschwindigkeitsübertretung eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt. Er hatte die auf einer Freilandstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 42 km/h überschritten (die Messtoleranz war bereits abgezogen).

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland wies die Beschwerde als unbegründet ab, korrigierte aber die Tatzeit auf „gegen 16:47 Uhr“. Das Verwaltungsgericht erklärte eine Revision für nicht zulässig. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass aufgrund glaubhafter Zeugenaussagen der Lenker mit seinem Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort mit der an-

geführten Geschwindigkeit gefahren sei. Die gegenteilige Behauptung des Lenkers habe nicht zu überzeugen vermocht, weil der von ihm geschilderte Kolonnenverkehr ein schnelleres Fahren nicht ausschließe und er die Einhaltung einer geringeren Geschwindigkeit wegen eines Verdachts auf einen Reifendefekt erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geäußert habe. Rechtlich folgere das Verwaltungsgericht, durch die Spruchkorrektur sei die zur Last gelegte Tat ausreichend konkret umschrieben und nicht geändert worden, weil es um die Fahrt gehe, die am 17. April 2016 an dem angegebenen Tatort stattgefunden habe.

Zur Zulässigkeit der Revision machte der Lenker geltend, ihm werde eine Tat vorgeworfen, die er nicht begangen haben könne. Der zur Last gelegte Sachverhalt sei willkürlich geändert worden, indem die Tatzeit erweitert worden sei, was dem Grundsatz „ne bis in idem“ (nicht zweimal in derselben Sache) widerspreche, weil sich der Lenker damit rechtfertige, dass offenbar ein anderes Fahrzeug gemessen worden sei. Es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, ob und in welchem Ausmaß von der der ursprünglichen Verfolgungshandlung zu Grunde gelegten Tatzeit letztlich zu Lasten des Beschuldigten abgegangen werden dürfe.

„Soweit sich der Revisionswerber in seinen Zulässigkeitsausführungen gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung wendet, ist er darauf

zu verweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist“, sprach der VwGH aus. Zur Korrektur der Tatzeit bei Geschwindigkeitsübertretungen gebe es entgegen der Behauptung des Lenkers Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs: Die Anführung des Zeitraumes, innerhalb dessen das Delikt am Tatort begangen wurde, sei mit dem Konkretisierungsgebot vereinbar und es erfolge durch die Annahme der Tatzeit mit „ca 11.50 Uhr“ durch die Berufungsbehörde (anstatt „11.51 Uhr“ im Straferkenntnis) keine Auswechslung der Tat (VwGH 17.6.1987, 86/03/0223). „Nichts anderes kann für die hier vorgenommene Korrektur von „um 16:47 Uhr“ auf „gegen 16:47 Uhr“ gelten“, schloss der VwGH, der die Revision zurückwies.

*VwGH 2.5.2018
Ra 2018/02/0136*

Beeinträchtigung durch Suchtgift

Ein Lenker wurde von der BH Ried im Innkreis für schuldig erachtet, er habe ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Es wurde eine Geldstrafe von 800 Euro verhängt und der Ersatz von Barauslagen von 872 Euro aufgetragen. Die Vorschreibung weiterer Barauslagen von 248,17 Euro wurde vom Verwaltungsgericht behoben und ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 160 Euro vorgeschrieben.

In seiner Revision erachtete der Lenker die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht als wesentliche Rechtsfrage, weil kein geklärter Sachverhalt vorgelegen sei. Laut VwGH ist das wesentliche Beweis-

ergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse diene allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. „Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt, die zur Fahruntüchtigkeit führt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO“, befand das Höchstgericht. In Anbetracht der unbestritten von einem Arzt festgestellten Beeinträchtigung des Lenkers durch Suchtgift, der nach den Feststellungen zugab, während der Fahrt einen Joint geraucht zu haben, sowie vor dem Hintergrund der gerichtsmedizinisch nachgewiesenen Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe im Blut des Lenkers, wobei das Gutachten aufgrund der Konzentration der Cannabinoide von einer keinesfalls gegebenen Fahrtüchtigkeit ausging, sei das Verwaltungsgericht zurecht davon ausgegangen, dass eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtsache hätte erwarten lassen.

Die vom Lenker ins Spiel gebrachten Gutachten und Stellungnahmen, die weder das Ergebnis der klinischen Untersuchung noch die festgestellte Konzentration der Cannabinoide in Abrede stellen, sind daher nicht geeignet, eine Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage zugunsten des Lenkers herbeizuführen, weshalb die Rechtssache als geklärt anzusehen war. In der Revision wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung zukomme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

*VwGH 2.5.2018
Ra 2018/02/0134*

Valerie Kraus